



Ehrungsordnung

BUND WESTFÄLISCHER KARNEVAL E.V.
Vereinigung zur Förderung heimatlichen
Fastnachtsbrauchtums

Sitz: Münster in Westfalen

ORDNUNGEN

Stand: 31. August 2025





Inhaltsverzeichnis

1. Ehrungsordnung

1.	"BWK-Verdienstorden"	5
2.	"BWK-Verdienstorden in Gold"	8
3.	"BWK-Verbandsorden"	11
4.	"BWK-Treueorden"	14
5.	"BWK-Jugendverdienstorden"	17





Ehrungsordnung

Bund Westfälischer Karneval e.V.

Als Anerkennung und Dank für verdienstvolle Tätigkeiten um unser Brauchtum Karneval verleiht der Bund Westfälischer Karneval e.V. folgende Orden:

1. BWK-Verdienstorden
2. BWK-Verdienstorden in Gold
3. BWK-Verbandsorden
4. BWK-Treueorden
5. BWK-Jugendverdienstorden

1. BWK-Verdienstorden

Das BWK-Präsidium hat in seiner Sitzung am 4. November 2006 einstimmig die Stiftung eines

"BWK-VERDIENSTORDEN"

beschlossen.

Mit diesem Orden ehrt der Bund Westfälischer Karneval e.V. Personen, die sich um die Pflege und die Erhaltung karnevalistischen Brauchtums Verdienste erworben haben. Er ist in Form, Gestaltung und Ausstattung Eigentum des Bundes Westfälischer Karneval. Der Orden ist personengebunden und darf nur von der in der Urkunde bezeichneten Person getragen werden.

I. Beschreibung des Ordens

Der Orden ist glänzend vergoldet. Er zeigt das springende Westfalenpferdchen mit der Narrenkappe in den Farben rot und weiß über einem Lorbeerzweig und trägt die Inschrift "BWK - für Verdienste". Mit dem Orden wird eine -Urkunde verliehen.

II. Voraussetzungen für die Verleihung

Der Orden soll sowohl langjährige Verdienste für den Verband als auch Verdienste um das Brauchtum im Verein anerkennen:

- (a) eine mindestens 7-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Präsidium oder den Fachausschüssen des BWK oder im Vorstand der BWK-Jugend;
- (b) eine mindestens 11-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand der Mitgliedsgesellschaft;



- (c) eine mindestens 15-jährige aktive Tätigkeit (Büttenredner/in, Sänger/in, Tänzer/in, Akteur/in, Musiker/in, Trainer/in, Gruppenleiter/in oder für technische Dienstleistungen, z.B. Tontechnik, Beleuchtung, Bühnen- und Wagenbau, oder ähnliche Funktionen) im Vereinsleben der Mitgliedsgesellschaft;
- (d) In besonderen Fällen kann die Verleihung auch an herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die das Brauchtum Karneval außerordentlich ideell und/oder materiell unterstützen, erfolgen. Der Zugehörigkeit zum Verbandsgebiet, zum Bund Westfälischer Karneval oder seinen Mitgliedsgesellschaften bedarf es hierbei nicht.

III. Antrag auf Verleihung

Die Anträge auf Verleihung des "BWK-Verdienstorden" sind schriftlich, mit ausreichender Begründung und Angaben zur/zum Auszuzeichnenden, an das Präsidium des BWK zu richten. Der Antrag muss bis zum 31. August eines Jahres formgebunden vorliegen. Später eingehende Anträge können aus organisatorischen Gründen nicht mehr bearbeitet werden. Antragsvordrucke sind in der BWK-Geschäftsstelle erhältlich oder als Download auf der BWK-Homepage.

Antragsteller kann nur eine Mitgliedsgesellschaft des BWK sein, die seit mindestens drei Jahren Mitglied im BWK ist, oder ein Mitglied des Präsidiums.

Über die Verleihung des Verdienstordens entscheidet allein und einstimmig das BWK-Präsidium. Die Entscheidung muss nicht begründet werden und ist gerichtlich und außergerichtlich nicht anfechtbar.

IV. Kosten des Ordens

Die Kosten für den Orden und die Urkunde sind vom Antragsteller zu übernehmen. Dem Antrag ist ein entsprechender Verrechnungsscheck beizufügen. Die Kosten für den Orden legt das Präsidium fest.

Verdienstorden, die nicht im Voraus bezahlt wurden, werden grundsätzlich nicht verliehen.

Sofern eine Verleihung des Verdienstordens nicht auf Antrag einer Gesellschaft, sondern durch das Präsidium erfolgt, entfällt die Gebühr.

V. Verleihung des Ordens

Die Verleihung des Ordens und der Urkunde erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums. In Ausnahmefällen kann die Verleihung durch einen vom Präsidenten Beauftragten durchgeführt werden.

Für die Laudatio ist entsprechendes Material von der beantragenden Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.



VI. Liste der Träger des Ordens

Die Namen der mit dem "BWK-Verdienstorden" ausgezeichneten Personen werden mit laufender Nummer in einer Ordensliste erfasst.

VII. Aberkennung und Widerruf

Das Recht, den Orden zu tragen, kann aberkannt werden, wenn der Träger des Ordens sich nach der Verleihung durch Wort, Schrift oder Tat schädigend gegen das Brauchtum Karneval wendet oder durch unehrenhaftes Verhalten sich des Ordens als unwürdig erweist.

Wird nach der Verleihung des Ordens bekannt, dass die Verleihung nach den Bestimmungen dieser Ordnung zu Unrecht erfolgte, kann sie widerrufen werden.

Aberkennung und Widerruf erfolgen durch Beschluss des BWK-Präsidiums. Die Verleihung wird aus der Ordensliste gelöscht.

VIII. Zusatzbestimmungen

Das Präsidium hat bei zweifelhaften Anträgen beim Antragsteller entsprechende Belege zum Nachweis der sachlichen Richtigkeit anzufordern.

Die unter Punkt II. (Voraussetzungen für die Verleihung) genannten Kriterien zählen bei allen Auszuzeichnenden jeweils ab dem 16. Lebensjahr.

Wechselt ein Aktiver innerhalb des Bundes Westfälischer Karneval von einer Mitgliedsgesellschaft zu einer anderen oder aus einem anderen Landesverband innerhalb des BDK zu einer Mitgliedsgesellschaft des BWK, ist er dann zur Auszeichnung mit dem Verdienstorden berechtigt, wenn die Voraussetzungen gemäß dieser Ehrungsordnung erfüllt sind.

Die zeitlichen Voraussetzungen gemäß dieser Ehrungsordnung sind bei einem Vereinswechsel dann erfüllt, wenn der Betrachtungszeitraum in Jahren in allen Vereinen den Richtlinien dieser Ordnung entspricht. Zusätzlich gilt jedoch eine Wartezeit von einem Jahr nach dem Wechsel.

Im Zweifelsfall kann das Präsidium eine Stellungnahme des vorherigen Vereins zur Beurteilung des Ordensantrages fordern.



2. "BWK-Verdienstorden in Gold"

Das BWK-Präsidium hat in seiner Sitzung am 12. April 1980 einstimmig die Stiftung eines

"BWK-VERDIENSTORDEN IN GOLD"

beschlossen.

Dieser Orden ist die höchste närrische Auszeichnung des Bundes Westfälischer Karneval und wird als Halsorden getragen. Er ist in Form, Gestaltung und Ausstattung Eigentum des Bundes Westfälischer Karneval. Der Orden ist personengebunden und darf nur von der in der Urkunde bezeichneten Person getragen werden.

I. Beschreibung des Ordens

Der Orden, nach einem Entwurf von Bruno Römer, zeigt oben die glanzvergoldeten verschlungenen Buchstaben "BWK". Darunter befinden sich das Wappen des BWK (das springende Westfalenpferdchen mit der Narrenkappe), das Wappen der Stadt Münster (als Sitz des BWK) und das Wappen der Stadt Osnabrück (hiermit soll die Zugehörigkeit des Osnabrücker Landes zum BWK dokumentiert werden). Den Abschluss bildet ein von zwei roten Steinen gehaltener Lorbeerkranz. Mit dem Orden wird eine Urkunde verliehen.

II. Voraussetzungen für die Verleihung

Entsprechend des hohen ästhetischen Wertes dieses glanzvergoldeten Ordens setzt die Verleihung außerordentliche Verdienste und Leistungen voraus - wobei die Leistungen für den BWK im Vordergrund stehen:

- (a) eine mindestens 11-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Präsidium oder den Fachausschüssen des BWK oder im Vorstand der BWK-Jugend;
- (b) eine mindestens 25-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand einer Mitgliedsgesellschaft des BWK, wenn in dieser Zeit auch ein selbstloser Einsatz für den BWK gezeigt wurde;
- (c) In besonderen Fällen kann die Verleihung ohne Bindung an die Erfordernisse an Personen erfolgen, die für den Karneval in Westfalen in ganz außergewöhnlicher Weise persönliche Opfer erbracht haben oder sich durch schöpferische Tätigkeit besonders große Verdienste erworben haben. Der Zugehörigkeit zum Verbandsgebiet, zum Bund Westfälischer Karneval oder seinen Mitgliedsgesellschaften bedarf es hierbei nicht.

III. Antrag auf Verleihung

Die Anträge auf Verleihung des "BWK-Verdienstorden in Gold" sind schriftlich, mit ausreichender Begründung und Angaben zum Auszuzeichnenden, an das Präsidium des BWK zu richten. Der Antrag muss bis zum 31. August eines Jahres formgebunden vorliegen. Später eingehende Anträge können aus organisatorischen Gründen nicht mehr bearbeitet werden. Antragsvordrucke sind in der BWK-Geschäftsstelle erhältlich oder als Download auf der BWK-Homepage.



Antragsteller kann nur eine Mitgliedsgesellschaft des BWK sein, die seit mindestens drei Jahren Mitglied im BWK ist, oder ein Mitglied des Präsidiums.

Über die Verleihung des Verdienstordens entscheidet allein und einstimmig das BWK-Präsidium. Die Entscheidung muss nicht begründet werden und ist gerichtlich und außergerichtlich nicht anfechtbar.

IV. Kosten des Ordens

Die Kosten des Ordens und der Urkunde trägt der Verband. Der Orden wird in einer limitierten Anzahl pro Jahr verliehen. Die Anzahl bestimmt das Präsidium.

V. Verleihung des Ordens

Die Verleihung des Ordens und der Urkunde erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums. In Ausnahmefällen kann die Verleihung durch einen vom Präsidenten Beauftragten durchgeführt werden.

VI. Liste der Träger des Ordens

Die Namen der mit dem "BWK-Verdienstorden in Gold" ausgezeichneten Personen werden mit laufender Nummer in einer Ordensliste erfasst.

VII. Aberkennung und Widerruf

Das Recht, den Orden zu tragen, kann aberkannt werden, wenn der Träger des Ordens sich nach der Verleihung durch Wort, Schrift oder Tat schädigend gegen das Brauchtum Karneval wendet oder durch unehrenhaftes Verhalten sich des Ordens als unwürdig erweist.

Wird nach der Verleihung des Ordens bekannt, dass die Verleihung nach den Bestimmungen dieser Ordnung zu Unrecht erfolgte, kann sie widerrufen werden.

Aberkennung und Widerruf erfolgen durch Beschluss des BWK-Präsidiums. Die Verleihung wird aus der Ordensliste gelöscht.

VIII. Zusatzbestimmungen

Das Präsidium hat bei zweifelhaften Anträgen beim Antragsteller entsprechende Belege zum Nachweis der sachlichen Richtigkeit anzufordern.

Die unter Punkt II. (Voraussetzungen für die Verleihung) genannten Kriterien zählen bei allen Auszuzeichnenden jeweils ab dem 16. Lebensjahr.

Wechselt ein Aktiver innerhalb des Bundes Westfälischer Karneval von einer Mitgliedsgesellschaft zu einer anderen oder aus einem anderen Landesverband innerhalb des BDK zu einer Mitgliedsgesellschaft des BWK, ist er dann zur Auszeichnung mit dem Verdienstorden berechtigt, wenn die Voraussetzungen gemäß dieser Ehrungsordnung erfüllt sind.



Die zeitlichen Voraussetzungen gemäß dieser Ehrungsordnung sind bei einem Vereinswechsel dann erfüllt, wenn der Betrachtungszeitraum in Jahren in allen Vereinen den Richtlinien dieser Ordnung entspricht. Zusätzlich gilt jedoch eine Wartezeit von einem Jahr nach dem Wechsel.

Im Zweifelsfall kann das Präsidium eine Stellungnahme des vorherigen Vereins zur Beurteilung des Ordensantrages fordern.

Auf den Anträgen auf Verleihung des Verdienstordens ist auch zu vermerken, bei welcher Veranstaltung (Datum, Ort, Zeit, Art) die Verleihung des Ordens nach Möglichkeit erfolgen sollte.



3. BWK-Verbandsorden

Das BWK-Präsidium hat in seiner Sitzung am 28. März 2015 einstimmig die Stiftung eines

"BWK-VERBANDSORDENS"

beschlossen.

Mit diesem Orden ehrt der Bund Westfälischer Karneval e.V. Personen, die sich um die Pflege und die Erhaltung karnevalistischen Brauchtums Verdienste erworben haben. Er ist in Form, Gestaltung und Ausstattung Eigentum des Bundes Westfälischer Karneval. Der Orden ist personengebunden und darf nur von der in der Urkunde bezeichneten Person getragen werden.

I. Beschreibung des Ordens

Der Orden in altsilber zeigt ringförmig angeordnet die Wappen der Landkreise und kreisfreien Städte im Verbandsgebiet des Bundes Westfälischer Karneval e.V.. Im freigestellten Innenring sind das springende Westfalenpferdchen mit der Narrenkappe und darunter die verschlungenen Buchstaben "BWK" - ebenfalls altsilber und in rot ausgelegt - zu sehen. Der wellenförmige Außenring ist mit weißen Steinen eingefasst. Mit dem Orden wird eine Urkunde verliehen.

II. Voraussetzungen für die Verleihung

Der Orden soll insbesondere Verdienste um das Brauchtum im Verein anerkennen:

- (a) eine mindestens 7-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand einer BWK-Gesellschaft;
- (b) eine mindestens 11-jährige aktive Tätigkeit (Büttenredner/in, Sänger/in, Tänzer/in, Akteur/in, Musiker/in, Trainer/in, Gruppenleiter/in oder für technische Dienstleistungen, z.B. Tontechnik, Beleuchtung, Bühnen- und Wagenbau, oder ähnliche Funktionen) im Vereinsleben der Mitglieds-gesellschaft;
- (c) besondere Verdienste, herausragende Leistungen oder schöpferische Tätigkeiten für den Verein und das karnevalistische Brauchtum (z.B. spezielle Einzelprojekte für den Mitgliedsverein).

III. Antrag auf Verleihung

Die Anträge auf Verleihung des "BWK-Verbandsordens" sind schriftlich, mit ausreichender Begründung und Angaben zur/zum Auszuzeichnenden, an das Präsidium des BWK zu richten. Der Antrag muss bis zum 31. August eines Jahres formgebunden vorliegen. Später eingehende Anträge können aus organisatorischen Gründen nicht mehr bearbeitet werden. Antragsvordrucke sind in der BWK-Geschäftsstelle erhältlich oder als Download auf der BWK-Homepage.



Antragsteller kann nur eine Mitgliedsgesellschaft des BWK sein, die seit mindestens drei Jahren Mitglied im BWK ist, oder ein Mitglied des Präsidiums.

Über die Verleihung des Verbandsordens entscheidet allein und einstimmig das BWK-Präsidium. Die Entscheidung muss nicht begründet werden und ist gerichtlich und außergerichtlich nicht anfechtbar.

IV. Kosten des Ordens

Die Kosten für den Orden und die Urkunde sind vom Antragsteller zu übernehmen. Dem Antrag ist ein entsprechender Verrechnungsscheck beizufügen. Die Kosten für den Orden legt das Präsidium fest.

Verbandsorden, die nicht im Voraus bezahlt wurden, werden grundsätzlich nicht verliehen.

V. Verleihung des Ordens

Die Verleihung des Ordens und der Urkunde erfolgt durch ein Vorstandsmitglied des antragstellenden Vereins.

VI. Liste der Träger des Ordens

Die Namen der mit dem "BWK-Verbandsorden" ausgezeichneten Personen werden mit laufender Nummer in einer Ordensliste erfasst.

VII. Aberkennung und Widerruf

Das Recht, den Orden zu tragen, kann aberkannt werden, wenn der Träger des Ordens sich nach der Verleihung durch Wort, Schrift oder Tat schädigend gegen das Brauchtum Karneval wendet oder durch unehrenhaftes Verhalten sich des Ordens als unwürdig erweist.

Wird nach der Verleihung des Ordens bekannt, dass die Verleihung nach den Bestimmungen dieser Ordnung zu Unrecht erfolgte, kann sie widerrufen werden.

Aberkennung und Widerruf erfolgen durch Beschluss des BWK-Präsidiums. Die Verleihung wird aus der Ordensliste gelöscht.

VIII. Zusatzbestimmungen

Das Präsidium hat bei zweifelhaften Anträgen beim Antragsteller entsprechende Belege zum Nachweis der sachlichen Richtigkeit anzufordern.

Die unter Punkt II. (Voraussetzungen für die Verleihung) genannten Kriterien zählen bei allen Auszuzeichnenden jeweils ab dem 16. Lebensjahr.

Wechselt ein Aktiver innerhalb des Bundes Westfälischer Karneval von einer Mitgliedsgesellschaft zu einer anderen oder aus einem anderen Landesverband innerhalb des BDK zu einer Mitgliedsgesellschaft des BWK, ist er dann zur Auszeichnung mit dem Verbandsorden berechtigt, wenn die Voraussetzungen gemäß dieser Ehrungsordnung erfüllt sind.



Die zeitlichen Voraussetzungen gemäß dieser Ehrungsordnung sind bei einem Vereinswechsel dann erfüllt, wenn der Betrachtungszeitraum in Jahren in allen Vereinen den Richtlinien dieser Ordnung entspricht.

Im Zweifelsfall kann das Präsidium eine Stellungnahme des vorherigen Vereins zur Beurteilung des Ordensantrages fordern.



4. BWK-Treueorden

Das BWK-Präsidium hat in seiner Sitzung am 28. März 2015 einstimmig die Stiftung eines

"BWK-TREUEORDENS"

beschlossen.

Mit diesem Orden ehrt der Bund Westfälischer Karneval e.V. Personen, die sich um die Pflege und die Erhaltung karnevalistischen Brauchtums Verdienste erworben haben. Er ist in Form, Gestaltung und Ausstattung Eigentum des Bundes Westfälischer Karneval. Der Orden ist personengebunden und darf nur von der in der Urkunde bezeichneten Person getragen werden.

I. Beschreibung des Ordens

Der Orden zeigt das Wappen des Bund Westfälischer Karneval. Das springende Westfalenpferdchen auf einer bronzefarbenen runden Platte, die geschwungenen Buchstaben "BWK", in rot ausgelegt, befinden sich auf dem unteren Rand und ragen an den Außenrändern leicht freistehend über die Platte hinaus. Oberhalb der runden Platte ist ein silbernes Schild angebracht mit der Aufschrift "Treueorden". Mit dem Orden wird eine Urkunde verliehen.

II. Voraussetzungen für die Verleihung

Der Orden soll insbesondere die verdienstvolle Arbeit sowie die langjährige Mitgliedschaft in einem Verein anerkennen:

- (a) eine mindestens 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in einer BWK-Gesellschaft;
- (b) eine mindestens 15-jährige aktive Tätigkeit als ehrenamtliche Betreuer/in einer Gruppe im antragstellenden Verein (ansonsten keine weitere Funktion im Verein).

III. Antrag auf Verleihung

Die Anträge auf Verleihung des "BWK-Treueordens" sind schriftlich, mit ausreichender Begründung und Angaben zur/zum Auszuzeichnenden, an das Präsidium des BWK zu richten. Der Antrag muss bis zum 31. August eines Jahres formgebunden vorliegen. Später eingehende Anträge können aus organisatorischen Gründen nicht mehr bearbeitet werden. Antragsvordrucke sind in der BWK-Geschäftsstelle erhältlich oder als Download auf der BWK-Homepage.

Antragsteller kann nur eine Mitgliedsgesellschaft des BWK sein, die seit mindestens drei Jahren Mitglied im BWK ist, oder ein Mitglied des Präsidiums.

Über die Verleihung des Treueordens entscheidet allein und mit einfacher Mehrheit das BWK-Präsidium. Die Entscheidung muss nicht begründet werden und ist gerichtlich und außergerichtlich nicht anfechtbar.



IV. Kosten des Ordens

Die Kosten für den Orden und die Urkunde sind vom Antragsteller zu übernehmen. Dem Antrag ist ein entsprechender Verrechnungsscheck beizufügen. Die Kosten für den Orden legt das Präsidium fest.

Treueorden, die nicht im Voraus bezahlt wurden, werden grundsätzlich nicht verliehen.

V. Verleihung des Ordens

Die Verleihung des Ordens und der Urkunde erfolgt durch ein Vorstandsmitglied des antragstellenden Vereins.

VI. Liste der Träger des Ordens

Die Namen der mit dem "BWK-Treueorden" ausgezeichneten Personen werden mit laufender Nummer in einer Ordensliste erfasst.

VII. Aberkennung und Widerruf

Das Recht, den Orden zu tragen, kann aberkannt werden, wenn der Träger des Ordens sich nach der Verleihung durch Wort, Schrift oder Tat schädigend gegen das Brauchtum Karneval wendet oder durch unehrenhaftes Verhalten sich des Ordens als unwürdig erweist.

Wird nach der Verleihung des Ordens bekannt, dass die Verleihung nach den Bestimmungen dieser Ordnung zu Unrecht erfolgte, kann sie widerrufen werden.

Aberkennung und Widerruf erfolgen durch Beschluss des BWK-Präsidiums. Die Verleihung wird aus der Ordensliste gelöscht.

VIII. Zusatzbestimmungen

Das Präsidium hat bei zweifelhaften Anträgen beim Antragsteller entsprechende Belege zum Nachweis der sachlichen Richtigkeit anzufordern.

Die unter Punkt II. (Voraussetzungen für die Verleihung) genannten Kriterien zählen bei allen Auszuzeichnenden jeweils ab dem 16. Lebensjahr.

Wechselt ein Aktiver innerhalb des Bundes Westfälischer Karneval von einer Mitgliedsgesellschaft zu einer anderen oder aus einem anderen Landesverband innerhalb des BDK zu einer Mitgliedsgesellschaft des BWK, ist er dann zur Auszeichnung mit dem Treueorden berechtigt, wenn die Voraussetzungen gemäß dieser Ehrungsordnung erfüllt sind.

Die zeitlichen Voraussetzungen gemäß dieser Ehrungsordnung sind bei einem Vereinswechsel dann erfüllt, wenn der Betrachtungszeitraum in Jahren in allen Vereinen den Richtlinien dieser Ordnung entspricht.

Im Zweifelsfall kann das Präsidium eine Stellungnahme des vorherigen Vereins zur Beurteilung des Ordensantrages fordern.



5. BWK-Jugendverdienstorden

Das BWK-Präsidium hat in seiner Sitzung am 28. März 2015 einstimmig die Stiftung eines

"BWK-JUGENDVERDIENSTORDENS"

beschlossen.

Mit diesem Orden ehrt der Bund Westfälischer Karneval e.V. Personen, die sich um die Pflege und die Erhaltung karnevalistischen Brauchtums im Bereich der Jugendarbeit Verdienste erworben haben. Er ist in Form, Gestaltung und Ausstattung Eigentum des Bundes Westfälischer Karneval. Der Orden ist personengebunden und darf nur von der in der Urkunde bezeichneten Person getragen werden.

I. Beschreibung des Ordens

Der Messingorden in Trapezform zeigt mittig das Logo der BWK-Jugend. Um das Logo herum sind jugendliche Karnevalisten in typischen Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im Karneval abgebildet: Ein Jugendprinzenpaar in blau-weißem Kostüm, ein Tanzmariechen in rot-weißer Uniform sowie einen Narren in rot-blauem Kostüm. Unterhalb des BWK-Logos befindet sich eine messingfarbene Banderole mit dem Schriftzug "Verdienstorden". Mit dem Orden wird eine Urkunde verliehen.

II. Voraussetzungen für die Verleihung

Der Orden soll sowohl mehrjährige Verdienste für den Verein bzw. den Verband als auch Verdienste um das Brauchtum im Verein im Tätigkeitsbereich der karnevalistischen Jugendarbeit anerkennen:

- (a) eine mindestens 5-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand der BWK-Jugend;
- (b) eine mindestens 7-jährige aktive Tätigkeit im Jugendvorstand einer Jugendorganisation einer Mitgliedsgesellschaft;
- (c) eine mindestens 11-jährige aktive Tätigkeit (Büttenredner/in, Sänger/in, Tänzer/in, Akteur/in, Musiker/in, Trainer/in, Gruppenleiter/in oder für technische Dienstleistungen, z.B. Tontechnik, Beleuchtung, Bühnen- und Wagenbau, oder ähnliche Funktionen) im Kinder- oder Jugendkarneval einer Jugendorganisation einer Mitgliedsgesellschaft.

III. Antrag auf Verleihung

Die Anträge auf Verleihung des "BWK-Jugendverdienstordens" sind schriftlich, mit ausreichender Begründung und Angaben zur/zum Auszuzeichnenden, an den Vorstand der BWK-Jugend zu richten. Der Antrag muss bis zum 31. August eines Jahres formgebunden vorliegen. Später eingehende Anträge können aus organisatorischen Gründen nicht mehr bearbeitet werden.



Antragsvordrucke sind in der BWK-Geschäftsstelle erhältlich oder als Download auf der BWK-Homepage.

Antragsteller kann nur eine Mitgliedsgesellschaft des BWK sein, die seit mindestens drei Jahren Mitglied im BWK ist, oder ein Vorstandsmitglied der BWK-Jugend.

Über die Verleihung des Jugendverdienstordens entscheidet allein und mit einfacher Mehrheit der Vorstand der BWK-Jugend. Die Entscheidung muss nicht begründet werden und ist gerichtlich und außergerichtlich nicht anfechtbar.

IV. Kosten des Ordens

Die Kosten für den Orden und die Urkunde sind vom Antragsteller zu übernehmen. Dem Antrag ist ein entsprechender Verrechnungsscheck beizufügen. Die Kosten für den Orden legt das Präsidium fest.

Jugendverdienstorden, die nicht im Voraus bezahlt wurden, werden grundsätzlich nicht verliehen.

V. Verleihung des Ordens

Die Verleihung des Ordens und der Urkunde erfolgt durch ein Vorstandsmitglied der BWK-Jugend. In Ausnahmefällen kann die Verleihung durch einen vom Präsidenten Beauftragten durchgeführt werden.

Für die Laudatio ist entsprechendes Material von der beantragenden Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

VI. Liste der Träger des Ordens

Die Namen der mit dem "BWK-Jugendverdienstorden" ausgezeichneten Personen werden mit laufender Nummer in einer Ordensliste erfasst.

VII. Aberkennung und Widerruf

Das Recht, den Orden zu tragen, kann aberkannt werden, wenn der Träger des Ordens sich nach der Verleihung durch Wort, Schrift oder Tat schädigend gegen das Brauchtum Karneval wendet oder durch unehrenhaftes Verhalten sich des Ordens als unwürdig erweist.

Wird nach der Verleihung des Ordens bekannt, dass die Verleihung nach den Bestimmungen dieser Ordnung zu Unrecht erfolgte, kann sie widerrufen werden.

Aberkennung und Widerruf erfolgen durch Beschluss des BWK-Präsidiums. Die Verleihung wird aus der Ordensliste gelöscht.



VIII. Zusatzbestimmungen

Der Vorstand der BWK-Jugend hat bei zweifelhaften Anträgen beim Antragsteller entsprechende Belege zum Nachweis der sachlichen Richtigkeit anzufordern.

Die unter Punkt II. (Voraussetzungen für die Verleihung) genannten Kriterien zählen bei allen Auszuzeichnenden jeweils ab dem 14. Lebensjahr.

Wechselt ein Aktiver innerhalb des Bundes Westfälischer Karneval von einer Mitgliedsgesellschaft zu einer anderen oder aus einem anderen Landesverband innerhalb des BDK zu einer Mitgliedsgesellschaft des BWK, ist er dann zur Auszeichnung mit dem Jugendverdienstorden berechtigt, wenn die Voraussetzungen gemäß dieser Ehrungsordnung erfüllt sind.

Die zeitlichen Voraussetzungen gemäß dieser Ehrungsordnung sind bei einem Vereinswechsel dann erfüllt, wenn der Betrachtungszeitraum in Jahren in allen Vereinen den Richtlinien dieser Ordnung entspricht.

Im Zweifelsfall kann der Vorstand der BWK-Jugend eine Stellungnahme des vorherigen Vereins zur Beurteilung des Ordensantrages fordern.

Diese Ehrungsordnung wurde in der Hauptversammlung des BWK am 29.09.2007 mit Mehrheit beschlossen. Zuletzt geändert auf der Hauptversammlung am 24.10.2015 in Münster.





Bund Westfälischer Karneval e.V.
Geschäftsstelle
Postfach 1111
59701 Arnsberg
Tel. 02932 496254
E-Mail: geschaeftsstelle@bwk-online.de